



# KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Freitag, 19.02.2021

Nr. 4

---

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bekanntmachung über die Inzidenzwertunterschreitung von 100 und in diesem Zusammenhang insbesondere die Wiederaufnahme von Präsenzunterricht sowie Öffnung von Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Landkreis Amberg-Sulzbach gemäß § 18 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV 18

---

### **Bekanntmachung**

#### **Inzidenzwertunterschreitung von 100 und in diesem Zusammenhang insbesondere die Wiederaufnahme von Präsenzunterricht sowie Öffnung von Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Landkreis Amberg-Sulzbach**

Da der Inzidenzwert im Landkreis Amberg-Sulzbach den Wert von 100 aktuell nicht überschreitet, findet ab Montag, den 22.02.2021 gemäß § 18 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV für folgende Schulen bzw. Jahrgangsstufen oder Schulklassen Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern statt:

1. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,
2. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,
3. an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und
4. in den Abschlussklassen der übrigen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV.

Kann die Einhaltung des Mindestabstands nicht durchgehend und zuverlässig gewährleistet werden, ist in den Wechselunterricht überzugehen.

Zudem gelten ab kommendem Montag, 22.02.2021, folgende Regelungen der dann gültigen 11. BayIfSMV:

#### § 19 Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

##### Abs. 1 Satz 3

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, ist abweichend von Satz 1 und 2 der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.
2. Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen.

#### § 20 Berufliche Aus- und Fortbildung, außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen

##### Abs. 1 Satz 1 und 2

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind vorbehaltlich des Abs. 3 in Präsenzform untersagt. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, können abweichend von Satz 1 Angebote in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann;

##### Abs. 2

Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote, soweit sie nicht von Abs. 1 erfasst sind, sind vorbehaltlich des Abs. 3 in Präsenzform untersagt.

#### Ergänzender Hinweis:

Sobald die 7-Tage-Inzidenz von 100 Infizierten pro 100.000 Einwohner im Landkreis Amberg-Sulzbach überschritten wird, wird dies entsprechend im Kreisamtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach bekannt gegeben.

#### Als Folge

1. für Schulen findet ab dem auf die amtliche Bekanntmachung dann folgenden Tag nur noch Distanzunterricht statt. Die Zulassung nach § 18 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayLfSMV in der bis 21.02.2021 geltenden Fassung für Abiturientinnen und Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen stattfinden, bleibt unberührt.
2. für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sind die Einrichtungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayLfSMV ab dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag geschlossen zu halten.
3. für berufliche Aus- und Fortbildung, außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen sind Angebote nach § 20 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayLfSMV in Präsenzform nicht mehr zulässig. Die Zulassung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayLfSMV in der bis 21.02.2021 geltenden Fassung für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen auch für notwendige praktische außerschulische Ausbildungsteile zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen bleibt unberührt.

Amberg, 19.02.2021

Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.

Laura Hofmann

Regierungsrätin